

# BENUTZERORDNUNG

Warnemünde, 24. September 2021

**FELSHelden**

Zum Zollamt 4 | 18119 Warnemünde  
Tel: 0381.670 70 300 | info@feshelden.de

www.feshelden.de

## 1. Geltungsbereich

1 Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Nutzer und Besucher der FELSHelden und räumlich für sämtliche Hallen- und Freiluftbereiche, einschließlich u.a. des Boulderbereichs, der Bar, der Umkleiden, der Duschen und des Parkplatzes, Zum Zollamt 4, 18119 Warnemünde (sämtliche Bereiche nachfolgend auch als „FELSHelden“ bezeichnet).

## 2. Nutzungsberechtigung

2.1 Die Boulderhalle der FELSHelden darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten betreten und genutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Betriebsschluss wird in der Regel 15 Minuten vor der Schließung der Anlage durch ein Signal bekannt gegeben.

2.2 Das unbefugte Betreten und die unbefugte Nutzung der FELSHelden und die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung kann Ansprüche der FELSHelden, u.a. Schadensersatzansprüche, zur Folge haben. Ein sofortiger Verweis aus den Räumen der FELSHelden und die Erteilung von Hausverbot bleiben daneben vorbehalten.

2.3 Für die Boulderbereiche gelten folgende besondere Bestimmungen:

2.3.1 Die Nutzung der Boulderbereiche ist nur Nutzern mit besonderer Nutzungsberechtigung (Haftungs-/Einverständniserklärung) gestattet.

2.3.2 Minderjährigen ist die Nutzung der Boulderbereiche nur gestattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung die schriftliche „Einverständniserklärung für Minderjährige“ im Original bei den FELSHelden abgegeben haben. Bei jeder weiteren Nutzung ist die Erklärung in Kopie vorzulegen. Das Formular, das ausschließlich zu verwenden ist, wird am Tresen und im Internetseite [www.feshelden.de](http://www.feshelden.de) bereitgestellt.

2.3.3 Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen ausschließlich die als Anfängerbereich bezeichneten Boulderbereiche und nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.3.4 Minderjährige zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sämtliche Boulderbereiche und nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt. Ausgenommen hiervon sind Gruppen: eine Gruppe beginnt ab 4 Personen. Gruppen müssen von einem Gruppenleiter betreut werden. Gruppenleiter benötigen eine kletter-, bzw. boulderspezifische Ausbildung vom Deutschen Alpenverein oder einer ähnlichen Einrichtung und einer einmaligen Einweisung durch das Personal der FELSHelden. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, so besteht die Möglichkeit Trainer der FELSHelden mit Voranmeldung per E-Mail zu buchen.

2.3.5 Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sämtliche Boulderbereiche auch ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.3.6 Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist die Nutzung der Boulderbereiche strengstens verboten.

## 3. Boulderregeln, Haftung

3.1 Bouldern an künstlichen Boulderwänden birgt potentielle Gefahren und erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Aufenthalt und die Nutzung der FELSHelden, insbesondere der Boulderbereiche, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Bei jeder Nutzung muss der Nutzer selbstständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

3.2 Sorgeberechtigte und zur Ausübung der Aufsichtspflicht Befugte haften für ihre minderjährigen Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt bei den FELSHelden und bei Nutzung der Boulderbereiche besondere Risiken, bezüglich derer die Sorgeberechtigten oder die zur Ausübung der Aufsichtspflicht Befugten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind während ihres gesamten Aufenthaltes bei den FELSHelden zu beaufsichtigen. Das Spielen in den Boulderbereichen ist untersagt.

3.3 Jeder Nutzer und Besucher hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer und Besucher zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Nutzer und Besucher hat damit zu rechnen, dass er durch andere Nutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beboldert werden. Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert. Das Bouldern übereinander ist untersagt. Die Boulderhöhe muss stets so gewählt sein, dass ein Niedersprung oder Fallen auf die Weichböden noch sicher beherrscht wird. Das Festhalten oder Abstützen an Deckeninstallationen, wie z.B. Lüftungs- und Abwasserrohren etc. ist strengstens untersagt. Beim Bouldern ist darauf zu achten genügend Sicherheitsabstand zu den Deckeninstallationen zu halten.

3.5 Künstliche Bouldergriffe unterliegen keiner Norm. Sie können sich bei Belastung lockern, drehen oder brechen und dadurch die Boulderer und andere Personen verletzen oder gefährden. Nutzer und Besucher tragen diesbezüglich das Risiko selbst.

3.6 Lose oder beschädigte Griffe oder Strukturen in den Boulderbereichen sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.7 Für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften die FELSHelden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen der FELSHelden.

3.8 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den Kleiderschränken und Schließfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3.9 Die Schließfächer sind nicht für das dauerhafte Aufbewahren von Ausrüstung oder Wertsachen bestimmt. Es müssen zum Betriebsschluss alle Schließfächer geleert werden. Wir behalten uns vor in regelmäßigen Abständen und nach Betriebsschluss noch verschlossene Fächer zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände zu den Fundsachen zu geben.

## 4. Leihmaterial

4.1 Der Entleiher von Leihmaterial ist verpflichtet, das Leihmaterial mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust ist der Entleiher verpflichtet, das Leihmaterial zum Listenpreis zu ersetzen.

4.2 Für den Verleih ist ein Pfand in Form eines amtlichen Personalausweises oder Führerscheins zu hinterlegen.

4.3 Das Leihmaterial ist vom Entleiher vor Gebrauch auf Mängel und Eignung zu den beabsichtigten Zwecken zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist die Firma berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

4.4 Der Verleih erfolgt nur für die Dauer der offiziellen Öffnungszeiten. Das Material muss spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss am Tresen abgegeben werden. Ansonsten fallen Leihgebühren für jeden weiteren Tag an. Das Material darf nur in den Räumen der FELSHelden benutzt werden.

## 5. Anlage und Sauberkeit:

5.1. Auf den Mattenflächen dürfen keine Gegenstände, die nicht für die Ausübung des Sports gedacht sind, gelagert oder mitgenommen werden. Dieses beinhaltet z.B. Schuhe, Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen, elektronische Geräte, Geschirr oder Nahrungsmittel.

5.2. Die Boulderwände und Mattenflächen dürfen nur mit Kletterschuhen benutzt und betreten werden. Um Verletzungen vorzubeugen, ist die Nutzung von Socken, Ballerinas oder gar barfuß untersagt. Im Kinderbereich darf mit sauberen Hallenturnschuhen geklettert werden.

5.3. Das Tragen von Kletterschuhen in den Sanitäranlagen ist aus hygienischen Gründen untersagt.

5.4. Die komplette Anlage, sowie Fahrrad- und KFZ-Stellplätze, die öffentlichen Wege zum und von den FELSHelden sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln.

5.5. Rauchen und Entzünden von Feuer jeglicher Art ist in den Räumen der FELSHelden verboten.

## 6. Hausrecht

6.1 Das Hausrecht üben die FELSHelden, ihre Organe, Vertreter und die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2 Wer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, kann dauernd oder zeitlich beschränkt von dem Betreten der FELSHelden oder der Nutzung der Boulderbereiche ausgeschlossen werden. Das Recht der FELSHelden, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

## 7. Unwirksamkeit

7 Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Regelungen und der Nutzungsbedingungen insgesamt nicht.

## 8. Datenschutz

8 Personenbezogene Daten verarbeiten wir entsprechend den geltenden Regelungen des DSGVO sowie des BDSG-neu. Rechtsgrundlagen sind Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO sowie unser berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. (Wenn noch Platz ist, können die Erläuterungen in den jetzigen Punkten 8.2 und 8.3 hier angeschlossen werden; zwingend notwendig ist es nicht.)

## 9. Gutscheine / Online-Shop

9 Der über unseren Online-Shop in jeder Höhe zu erwerbende Gutschein wird als druckbare PDF-Datei zur Verfügung gestellt, ist nur bei vorheriger vollständiger Bezahlung gültig und kann nur einmalig zur Vergütung aller Eintritte, Kurse, von Gastro- und Shop-Artikeln innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 196 BGB), aber ausschließlich in unserer Boulderhalle, verwendet werden. Über das nicht beanspruchte Restguthaben wird ein neuer Gutschein erstellt; dieses wird nicht ausgezahlt.

## 10. Gerichtsstand

10 Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock. Es gilt ausschließlich das Recht der BR Deutschland.